

**3. Satzung  
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung  
zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung  
der Rentweinsdorfer Gruppe vom 15. Dezember 2008**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Rentweinsdorfer Gruppe eine

**3. Satzung  
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung  
zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung  
der Rentweinsdorfer Gruppe vom 15. Dezember 2008**

**§ 1**

**§ 3 (Entstehen der Beitragsschuld)** erhält folgende Fassung:

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die - zusätzliche- Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

**§ 2**

**§ 15 (Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner)** erhält folgende Fassung:

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Wasserzweckverband für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

**§ 3**

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ebern, 04. April 2018  
Wasserzweckverband Rentweinsdorfer Gruppe

Willi Sendelbeck  
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde im Amtsblatt des Landratsamtes Haßberge vom 18.04.2018, Nr. 5/2018, S. 20, veröffentlicht